

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

ING. STREIT Bau Ges.m.b.H.
Rohrfeldgasse 18
2353 Guntramsdorf

MDS1-V-05736/027
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug Bearbeitung (0 22 36) 9025 Durchwahl Datum
Andrea Gressl 34315 07. April 2025

Betrifft
Guntramsdorf, L2098, Mödlinger Straße, ON 6-ON 6a, Ing. Walter STREIT Bauges.m.b.H,
Sanierung eines Schmutzwasserhausanschlusses, Arbeiten auf oder neben der Straße,
Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntramsdorf:

Art der Arbeiten: Sanierung eines Schmutzwasserhausanschlusses

Straße: L2098, Mödlinger Straße, ON 6-ON 6a

Zeitraum: 28.04.2025 bis 09.05.2025

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Bauleiter Christoph Lang, Tel. Nr. 0664/4547404

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag

- innerhalb von 4 Tagen von **28.04.2025 bis 09.05.2025**, jeweils **zwischen 08:30 Uhr und 15:30 Uhr**, also in der verkehrsärmeren Zeit, in einem Zug durchzuführen.

2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

- auf der gesamten Fahrbahn, gegebenenfalls durch Überplattung, außerhalb der Arbeitszeit
- auf einem Fahrstreifen (Breite 4,00 m, Länge 20 m), während der Arbeitszeit

3. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind

- durch Vorbeileiten an der Baustelle
mittels Verkehrsposten also durch geeignete Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden – während der Arbeitszeit
- auf den vorhandenen Gehsteigen (die Arbeitsgrube bzw. Künette ist außerhalb der Arbeitszeit abgesichert und abgetrept) – außerhalb der Arbeitszeit

4. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch

- unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.

5. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:

- Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO 1960) bei Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich und einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h
- **Bei gefährlichen oder unübersichtlichen Gegebenheiten, welche sich aufgrund der Baustelle ergeben sowie Stauerscheinungen – Verkehrspostenregelung, durch geeignete** Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden

6. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57, sowie der StVZO entsprechen.

7. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
8. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
9. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
- Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

10. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

4. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich – falls erforderlich

11. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

1. „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnebenheit für beide Fahrtrichtungen – nur im Falle von Unebenheiten im Bereich der Fahrbahn, welche sich aus der Baustelle ergeben.
2. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
3. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
4. „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Abs 1 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung

12. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

13. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

14. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette bzw. die Arbeitsgrube verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

15. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen max. 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.

16. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.

17. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
18. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
19. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
20. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
21. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
22. Bei Verlegung des Gehsteiges/Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
23. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.
24. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
25. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken oder Leitwinkeln oder Leitkegeln oder vorübergehende Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

26. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der

abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

27. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 1 StVO 1960 gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
28. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
29. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
30. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
31. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
32. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
33. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
34. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahngebietes arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
35. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
36. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen oder durch vorübergehende Bodenmarkierungen zu ersetzen oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

37. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
38. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
39. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
40. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
41. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
42. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
43. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
44. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	57,50
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	3,90
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	18,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 75,70

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05736/027
GF 2025 / 15044
Gesamtbetrag: € 75,70
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140250150448

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

-
1. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber

sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Werkstättenstraße 3, 3100 St.Pölten
5. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
6. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf

Für den Bezirkshauptmann

W i l d e i s



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05736/027

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at

Fax: 02236/9025-34311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Andrea Gressl

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34315

Datum

07. April 2025

Betrifft

Guntramsdorf, L2098, Mödliner Straße, ON 6-ON 6a, Ing. Walter STREIT Bauges.m.b.H, Sanierung eines Schmutzwasserhausanschlusses, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2098 im Bereich Mödliner Straße, ON 6-ON 6a, im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 28.04.2025 bis zum 09.05.2025:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) sowie unter Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich – falls erforderlich
5. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
W i l d e i s